



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0078/2013		Datum:	14.02.2013
Baudezernent				
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement		Az:	62.4/Bodenneuordnung
Gremienweg:				
02.05.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
22.04.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
12.03.2013	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Anordnung der Umlegung Nr. 86 „Industriegebiet an der A 61 – Zauheimer Straße,,			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

1. Aufgrund des § 46 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Umlegung für das Baugebiet „Industriegebiet an der A 61 – Zauheimer Straße“, in dem im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 257b Industriegebiet A61 / Güterverkehrszentrum (GVZ) Koblenz, angeordnet (Anlage).
2. Mit der Durchführung wird die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Koblenz beim Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement beauftragt.
3. Die Stadt Koblenz überträgt der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses für die Dauer des Umlegungsverfahrens die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB, sofern der Erwerb von Grundstücken dem Zweck der Umlegung dient. Die Übertragung gilt für Grundstücke im Umlegungsgebiet von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB.

Begründung:

Die Umlegung dient der zügigen Erschließung und Neugestaltung des Plangebiets um nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke zu bilden (§ 45 BauGB). Voraussetzung für die Anordnung ist der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 257b Industriegebiet A61 / Güterverkehrszentrum (GVZ) Koblenz

Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Koblenz ist bei dem Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement eingerichtet und für die Durchführung der Baulandumlegung zuständig.

Der Umlegungsausschuss wird nach der Anordnung durch den Stadtrat eine Anhörung der betroffenen Eigentümer im Plangebiet des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 257b durchführen und nach Abwägung aller Belange die Einleitung der Umlegung nach § 47 BauGB beschließen.

Die Übertragung des Vorkaufsrechts für die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke reduziert den Verwaltungsaufwand, dient der Verfahrensbeschleunigung und ausschließlich dem Umlegungszweck.

Der Ortsbeirat Rübenach wurde in seiner Sitzung am 08.03.2013 gehört. Er hat der Anordnung der Baulandumlegung zugestimmt: Ja / Nein.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 78 BauGB trägt die Gemeinde die Verfahrens- und Sachkosten. Die entstehenden Kosten sind derzeit noch nicht abschätzbar und werden aus dem im Umlegungsverfahren entstehenden

Umlegungsvorteil finanziert, den die Gemeinde nach den Grundsätzen der §§ 55 – 61 BauGB als Geldausgleich erhebt.

Anlage:

Übersichtsplan

Historie:

Der Ortsbeirat hat der Angelegenheit in seiner Sitzung am 08.03.2013 einstimmig zugestimmt.